

Studienplan für die Doktoratsstufe am Departement Betriebswirtschaftslehre

vom 23. Mai 2024

Die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät,

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) und auf das Promotionsreglement der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 24. August 2023 (PromR WISO 23),

erlässt den folgenden Studienplan:

I. Allgemeines

GELTUNGSBEREICH

Art. 1 ¹ Dieser Studienplan regelt die Doktoratsstufe am Departement Betriebswirtschaftslehre (Departement) der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät (Fakultät) der Universität Bern.

TITEL UND ÜBERSETZUNG

Art. 2 ¹ Die Doktoratsstufe führt zum Titel Doktorin oder Doktor der Betriebswirtschaftslehre (Dr. rer. oec.), Universität Bern.

² Dem Doktorsdiplom wird eine Übersetzung in englischer Sprache beigelegt. Die englische Bezeichnung des Titels lautet PhD in Business Administration, University of Bern.

AUFLAGEN

Art. 3 ¹ Für Auflagen gilt Artikel 8 PromR WISO 23.

² Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit einem Masterabschluss einer universitären Hochschule beurteilt die erstbetreuende Person, ob Auflagen zu erbringen sind. Die Auflagen werden von der Prüfungskommission in Absprache mit der erstbetreuenden Person individuell definiert.

AUSBILDUNGSLEISTUNGEN

Art. 4 ¹ Die Doktorandinnen und Doktoranden erbringen Ausbildungsleistungen im Umfang von mindestens 24 ECTS-Punkten.

² Eine vorherige Absprache mit der Erstbetreuung regelt, welche fakultären, ausserfakultären und auswärtigen Kurse und Lehrveranstaltungen sowie Forschungsseminare angerechnet werden können. Die Ausbildungsleistungen werden in der Doktoratsvereinbarung individuell festgelegt.

³ Die Bewertung der Ausbildungsleistungen wird grundsätzlich von den für die besuchten Kurse, Lehrveranstaltungen bzw. Forschungsseminare verantwortlichen Organisationseinheiten vorgegeben.

VERTEIDIGUNG

Art. 5 ¹ Die Verteidigung besteht aus zwei Teilen. Im ersten Teil hält die Kandidatin bzw. der Kandidat einen maximal 30 Minuten dauernden Vortrag über die Dissertation oder Teile der Dissertation. Im zweiten Teil folgt eine maximal 30 Minuten dauernde Diskussion. Hier können die Prüfenden und die übrigen anwesenden Personen Fragen stellen. Zugelassen sind alle Fragen, die sich auf den Inhalt des Vortrags oder der schriftlichen Dissertation beziehen.

² Die Verteidigung ist öffentlich.

³ Die Verteidigung wird von einer Person geleitet (Chair), die dem Kreis der ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen oder Professoren der Fakultät angehört. Sie darf weder in die Begutachtung involviert sein noch gemeinsam mit der oder dem Doktorierenden Forschungsartikel verfasst haben.

⁴ Die erstbetreuende oder die zweitbetreuende Person organisiert diesen Chair.

⁵ Der Chair ist verantwortlich für die Erstellung eines Protokolls, in dem die Prüfungsfragen und Antworten in den Grundzügen festgehalten werden.

⁶ Die Prüfenden sind in der Regel die mit Erst- und Zweitgutachten betrauten Personen.

⁷ Den Personen, die weitere Gutachten erstellt haben, ist es freigestellt als Prüfende an der Verteidigung teilzunehmen.

II. Rechtspflege

Art. 6 ¹ Es gelten die Bestimmungen des PromR WISO 23.

III. Schlussbestimmungen

ÄNDERUNG DES STUDIENPLANS

Art. 7 ¹ Die Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung der Universitätsleitung.

INKRAFTTRETEN

Art. 8 ¹ Dieser Studienplan tritt am 1. August 2024 in Kraft.

Bern, 23. Mai 2024

Im Namen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen
Fakultät

Der Dekan:



Prof. Dr. Adrian Vatter

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, 18. Juni 2024

Die Rektorin:



Prof. Dr. Virginia Richter